



Liechtensteinisches Steuerrecht – Übersicht 2023

August 2023

JURISTISCHE PERSONEN

Steuerpflicht – unbeschränkt aufgrund von Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein oder beschränkt aufgrund von inländischen Erträgen (aus Grundstücken, Betriebsstätten oder Verwaltungsratsvergütungen).

Besteuerungsbasis Ertragssteuer – Grundlage bildet das Jahresergebnis aufgrund der Jahresrechnung nach PGR oder nach den Prinzipien der Steuerverordnung (Aufstellung über Aktiven, Passiven, Ertrag und Aufwand), wobei geschäftsmässig begründete Aufwendungen steuerlich abzugsfähig sind. Erträge und Aufwendungen sind so anzusetzen, wie sie bei einer Beziehung zwischen unabhängigen Dritten angefallen wären (Fremdvergleichsgrundsatz). Der Steueraufwand ist steuerlich nicht abzugsfähig. Der steuerpflichtige Reinertrag wird wie folgt berechnet:

Saldo der Erfolgsrechnung
+ Verluste aus Beteiligungen
+/- Steuerliche Korrekturen
- Steuerfreie Erträge
- Eigenkapital-Zinsabzug
- Verluste aus ausländischen Betriebsstätten
- Verluste aus Gruppenbesteuerung
- Verlustvortrag
= Steuerpflichtiger Reinertrag

Verluste aus Beteiligungen – realisierte und nicht realisierte Verluste aus Beteiligungen an juristischen Personen werden ab dem Steuerjahr 2019 steuerneutral behandelt und sind steuerlich nicht mehr abzugsfähig bzw. gehören zum steuerpflichtigen Ertrag.¹

Steuerfreie Erträge – Dividenden, Kapitalgewinne und nicht realisierte Wertsteigerungen aus Beteiligungen an

juristischen Personen, Ausschüttungen von Stiftungen, stiftungsähnlichen Anstalten und Trusts mit Persönlichkeit unter Beachtung der Missbrauchsbestimmungen;² ausländische Betriebsstättenergebnisse, Mieterträge und Kapitalgewinne aus ausländischen Grundstücken, Kapitalgewinne auf inländischen Grundstücken, die der Grundstückgewinnsteuer unterliegen. Nicht zum steuerpflichtigen Reinertrag zählen Kapitaleinlagen durch Gesellschafter/Errichter/Begünstigte.

Die Missbrauchsbestimmungen erfassen Dividenden und Kapitalgewinne aus Beteiligungen mit mehr als 50% passiven Einkünften und niedriger Besteuerung (< 6.25% oder < 50% der effektiven Ertragssteuerbelastung in Liechtenstein), d.h. diese Erträge sind steuerpflichtig (switch-over). Eine Übergangsbestimmung sieht die erstmalige Anwendung ab dem Steuerjahr 2022 für Beteiligungen vor, die vor Ende 2018 erworben wurden. Zusätzlich sind Dividenden (bei Beteiligung > 25%), die bei der ausschüttenden Gesellschaft steuerlich abzugsfähig sind, nicht steuerbefreit (hybrid-mismatch).

Eigenkapital-Zinsabzug – ein Abzug von 4% auf dem modifizierten Eigenkapital stellt einen steuerlich geschäftsmässig begründeten Aufwand dar. Das modifizierte Eigenkapital wird wie folgt berechnet:

Eigenkapital per Anfang Geschäftsjahr
+ Eigenkapitalerhöhungen
- Eigenkapitalreduktionen
- Eigene Anteile
- Beteiligungen an juristischen Personen
- Nicht betriebsnotwendiges Vermögen
- 6% der Vermögenswerte, die nicht bereits abgezogen wurden
= Modifiziertes Eigenkapital

¹ Für weitere Informationen siehe CONFIDA-Info: "[Aufholung von Wertminderungen bei Beteiligungen](#)".

² Für weitere Informationen siehe CONFIDA-Info: "[Änderung des Steuergesetzes in Liechtenstein](#)".

Die Korrekturen vom Eigenkapital per Anfang Geschäftsjahr (sh. oben) werden gewichtet in Abzug gebracht und jeweils pro Quartal zusammengefasst und als in der Mitte des Quartals entstanden betrachtet. Ist das modifizierte Eigenkapital negativ, beträgt der Eigenkapital-Zinsabzug CHF 0. Der Eigenkapital-Zinsabzug darf zu keinem Verlust führen oder einen bestehenden Verlust erhöhen. Ein double-dip durch Fremdkapitalzinsabzug bei der Muttergesellschaft und Eigenkapital-Zinsabzug bei der Tochtergesellschaft ist nicht möglich (siehe Missbrauchsbestimmungen).²

Verluste aus ausländischen Betriebsstätten – können in Liechtenstein verrechnet werden, sofern sie im Ausland nicht bereits berücksichtigt wurden. Sobald die ausländische Betriebsstätte wieder Gewinne erzielt, werden die zuvor verrechneten Auslandsverluste nachversteuert. Nach 5 Jahren erfolgt eine Nachversteuerung unabhängig von Gewinnen in der ausländischen Betriebsstätte.

Gruppenbesteuerung – auf Antrag können verbundene Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen eine Gruppe bilden und die Verluste innerhalb der Unternehmensgruppe mit Gewinnen in demselben Jahr ausgleichen. Die Verlustzurechnung erfolgt anteilig entsprechend der Beteiligungsquote. Die zugerechneten Verluste werden nachversteuert, u.a. wenn die Verlustgesellschaft wieder Gewinne erzielt oder aus der Gruppe ausscheidet. Nach 5 Jahren erfolgt eine Nachversteuerung unabhängig von Gewinnen in der Gruppengesellschaft. Es handelt sich lediglich um einen zeitlich begrenzten Steueraufschub.

Verluste – können unbeschränkt vorgetragen werden. Jährlich können jedoch Verluste aus den Vorjahren nur bis max. 70% des steuerpflichtigen Reinertrags verrechnet werden.

Verrechnungspreise – Verrechnungspreise bei Transaktionen mit nahestehenden Personen und Betriebsstätten sind zu dokumentieren.³

Steuersatz – 12.5% des steuerpflichtigen Reinertrags.

Mindestertragssteuer – CHF 1'800 pro Jahr und unabhängig von der Dauer des Geschäftsjahres.

Missbrauchsbestimmungen – es besteht eine allgemeine Missbrauchsbestimmung bezüglich unangemessener Rechtsgestaltungen, jedoch keine Mindestkapitalisierungsvorschriften und keine Hinzurechnungsbesteuerung (CFC Rules). Dafür bestehen spezifische Missbrauchsbestimmungen im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung von Dividenden, Kapitalgewinnen und Ausschüttungen sowie dem Eigenkapital-Zinsabzug.²

Administration – Das Steuerjahr entspricht dem Buchhaltungsjahr. Die Steuererklärung ist innerhalb von 6 Monaten nach Jahresabschluss einzureichen, Fristverlängerungen sind grundsätzlich bis 12 Monate nach Jahresabschluss möglich. Steuerrulings können eingeholt werden.

Quellensteuern – auf Dividenden, Lizenzen und Zinsen werden keine erhoben. Vergütungen an Stiftungen-/Verwaltungsräte von liechtensteinischen Stiftungen/Gesellschaften können einer Quellensteuer unterliegen.

Anrechnung ausländischer Steuern – erfolgt maximal in Höhe der liechtensteinischen Ertragssteuer auf die mit ausländischen Steuern belasteten Erträge.⁴

Besteuerung als Privatvermögensstruktur (PVS) – auf Antrag möglich. Die Steuerbelastung entspricht der Mindestertragssteuer von CHF 1'800 pro Jahr, unabhängig vom jährlichen Ergebnis. Zentrale Voraussetzung: keine wirtschaftliche Tätigkeit.

Trusts – werden steuerlich transparent behandelt und entsprechend werden Vermögen und Erträge dem Errichter oder den Begünstigten zugeordnet. Trusts unterliegen der Mindestertragssteuer von CHF 1'800 pro Jahr.

Emissionsabgabe – Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Anstalten mit geteiltem Kapital sind Steuersubjekt der Schweizer Emissionsabgabe. Eine Emissionsabgabe von 1% ist fällig bei Kapitalzuführungen mit einer Freigrenze von CHF 1 Mio. Einlagen ohne Kapitalerhöhung können nicht von der Freigrenze von CHF 1 Mio. profitieren.

Gründungsabgabe – Juristische Personen, die nicht Steuersubjekt der Schweizer Stempelgesetzgebung sind, sind Steuersubjekt der Gründungsabgabe von 1% des statutarischen Kapitals (nicht anwendbar auf Einlagen in die Reserven). Die Gründungsabgabe reduziert sich ab CHF 5 Mio. auf 0.5% und ab CHF 10 Mio. auf 0.3%. Stiftungen und Trusts bezahlen 0.2% des statutarischen Kapitals, mindestens jedoch CHF 200.

Umsatzabgabe – Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Anstalten mit geteiltem Kapital sind Steuersubjekt der Schweizer Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von steuerbaren Urkunden für Effekthändler unterliegt einer Steuer von 0.15% (inländische Urkunden) bzw. 0.3% (ausländische Urkunden). Alle anderen liechtensteinischen Rechtsträger können nicht Steuersubjekt als Effekthändler sein. Jedoch können diese Gesellschaften als Vermittler/Makler der Umsatzsteuer unterliegen. Die Abschaffung der Umsatzabgabe wurde initiiert (09.503).

NATÜRLICHE PERSONEN

Persönliche Steuerpflicht – unbeschränkt aufgrund von Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Liechtenstein oder beschränkt aufgrund von inländischem Grundbesitz oder inländischer Betriebsstätte.

Wohnsitz – der Ort, an welchem eine Person sich dauerhaft aufhält.

³ Für weitere Informationen siehe CONFIDA-Info: ["Verrechnungspreisdokumentation – Umsetzung in Liechtenstein"](#).

⁴ Für weitere Informationen siehe Knörzer/Hanselmann/Gartlacher, Anrechnung ausländischer Quellensteuern in Liechtenstein, SteuerRevue Nr. 10/2018, S. 752-764.

Gewöhnlicher Aufenthalt – der Ort, an welchem eine Person sich nicht nur temporär aufhält. Aufenthalt von mehr als 6 Monaten gilt als gewöhnlicher Aufenthalt.

Sachliche Steuerpflicht – unbeschränkt mit dem Inland zuzuweisenden Erwerb und Vermögen zum Steuersatz des weltweiten Erwerbs und Vermögens oder beschränkt mit dem inländischen Erwerb und Vermögen.

Steuerpflichtiger Erwerb – gesamter Erwerb, insbesondere Erwerb aus selbständiger/unselbständiger Tätigkeit, Organvergütungen, Renten und Kapitalleistungen, Ersatzeinkünfte sowie Sollertrag aus Vermögen (siehe Vermögenssteuer).

Steuerfreier Erwerb – sämtliche effektiven Erträge aus Vermögen, das der Vermögenssteuer unterliegt. Entsprechend sind insbesondere Dividenden und Kapitalgewinne aus Beteiligungen an juristischen Personen sowie Mieteinnahmen steuerfrei. Bei Beteiligungen im Geschäftsvermögen sind die Missbrauchsbestimmungen zu beachten.²

Vermögenssteuer – gesamtes Vermögen zu Beginn des Steuerjahres (beweglich und unbeweglich; abzüglich Schulden) ist Grundlage der Vermögenssteuer. Das ausländische unbewegliche Vermögen und das ausländische Betriebsstättenvermögen (abzüglich anteiliger Schulden) sind jedoch nur für den Steuersatz zu berücksichtigen. Das steuerpflichtige Vermögen wird mit einem Sollertrag von 4% umgerechnet und unterliegt der Erwerbssteuer.

Steuerliche Abzüge – Gewinnungskosten und Sozialversicherungsbeiträge, Pauschalbeträge für private Personenversicherungen (z.B. Krankenkasse), übrige personenbezogene Abzüge (z.B. Unterhaltsbeiträge, Kinderabzug, Spenden) sind abzugsfähig. Bei AHV/IV-Renten wird ein Freibetrag von 70% gewährt. Einzahlungen in die berufliche Vorsorge können bis max. 18% der Einkünfte (u.a. ohne Sollertrag) abgezogen werden.

Steuersatz – im Steuerjahr 2022 0% bis 22.4% auf dem steuerpflichtigen Erwerb (abhängig von der Höhe des Erwerbs und Gemeindezugehörigkeit). Es bestehen verschiedene Steuertarife für Alleinerziehende, Verheiratete und die übrigen Steuerpflichtigen.

Anrechnung ausländischer Steuern – erfolgt maximal in Höhe der liechtensteinischen Erwerbssteuer auf die mit ausländischen Steuern belasteten Einkünfte.³

Erbschafts-/Schenkungssteuer – keine. In speziellen Situationen kann eine Widmungssteuer von 3.5% zzgl. Gemeindeguschlag anfallen.

Besteuerung nach dem Aufwand – möglich anstelle der Vermögens- und Erwerbssteuer für Personen, die zum ersten Mal oder nach mind. 10 jähriger Landesabwesenheit in Liechtenstein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nehmen und nicht liechtensteinische Staatsbürger sind und auch nicht in Liechtenstein arbeiten. Für EU/EWR-Bürger beträgt die Mindeststeuer pro Jahr CHF 300'000 und für nicht EU/EWR-Bürger CHF 350'000.

Administration – Bei inländischem Erwerb wird die Steuer normalerweise direkt bei der Auszahlung abgezogen. Übersteigt der inländische Bruttoerwerb CHF 200'000, haben beschränkt Steuerpflichtige eine Steuererklärung einzureichen; der inländische Erwerb wird zum Steuersatz des weltweiten Erwerbs und Vermögens besteuert. Unbeschränkt Steuerpflichtige haben generell eine Steuererklärung auszufüllen, anhand welcher die Vermögens- und Erwerbssteuer veranlagt wird. Das Steuerjahr entspricht dem Kalenderjahr. Ehegatten werden grundsätzlich gemeinsam besteuert, können jedoch auf Antrag (bis zum 31. Dezember des entsprechenden Steuerjahres) separat besteuert werden.

GRUNDSTÜCKSGEWINNSTEUER

Der Verkäufer eines in Liechtenstein gelegenen Grundstückes hat auf dem Grundstücksgewinn eine Grundstücksgewinnsteuer zu entrichten. Der Grundstücksgewinn entspricht der Differenz zwischen Verkaufserlös und Anlagekosten (Kaufpreis und wertvermehrnde Aufwendungen). Der Steuersatz beträgt 0% - 24%. Bei juristischen Personen unterliegen die wiedereingebrachten Abschreibungen der Ertragssteuer.

MEHRWERTSTEUER

Grundlage – Liechtenstein und die Schweiz sind eine Zollunion, weshalb grundsätzlich das Schweizer Mehrwertsteuergesetz anwendbar ist.

Steuerbare Transaktionen – Die Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen in Liechtenstein sowie der Import von Waren und Dienstleistungen nach Liechtenstein unterliegen der Mehrwertsteuer. Exporte von Waren und Dienstleistungen unterliegen nicht der Mehrwertsteuer.

Steuersätze – Standard 7.7% (ab 2024: 8.1%), gewisse Waren (z.B. Lebensmittel) 2.5% (ab 2024: 2,6%), Beherbergung 3.7% (ab 2024: 3.8%) und diverse mehrwertsteuerfreie Umsätze (z.B. Bank- und Versicherungen).

Bezugssteuer – Erbringt eine ausländische Unternehmung, welche in der Schweiz nicht im MWST-Register eingetragen ist, Leistungen für im Inland mehrwertsteuerpflichtige Personen als Leistungsempfänger, ist durch diese die entsprechende Bezugssteuer abzurechnen. Darunter fallen:

- Dienstleistungen, sofern der Ort dieser Leistung im Inland liegt (Empfängerortprinzip):
- die Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert (z.B. Pläne und Zeichnungen von Architekten oder Ingenieuren, Rechtsschriften von Anwälten, Gutachten etc.),
- Reparatur-, Instandhaltungs- und Bauleistungen an Gebäuden im Inland durch ausländische, nicht registrierte Unternehmen

Zudem ist die Bezugssteuer auch durch nichtmehrwertsteuerpflichtige Inländer abzurechnen, wenn solche Leistungen jährlich über CHF 10'000 bezogen werden. Für diese stellt die Bezugssteuer eine definitive Steuerbelastung dar, ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich.

Registrierung – Gesellschaften mit weltweiten Umsätzen aus steuerbaren Leistungen von mehr als CHF 100'000 sind in Liechtenstein ab dem ersten Franken Umsatz obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig. Eine Ausnahme von der Mehrwertsteuerpflicht gilt für liechtensteinische Unternehmen, die ausschliesslich Leistungen im Ausland erbringen. Seit dem 1. Januar 2019 werden ausländische Online-Händler ab einem Jahresumsatz im Inland von CHF 100'000 obligatorisch steuerpflichtig.⁵

Administration – Grundsätzlich quartalsweise Abrechnung und zahlbar innerhalb von 2 Monaten nach Quartalsende. Bei Dienstleistungsimporten Abrechnung und Zahlung innerhalb von 2 Monaten nach Jahresende.

INTERNATIONALE STEUERABKOMMEN

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) – Liechtenstein verfügt über ein wachsendes Netz an Doppelbesteuerungsabkommen (siehe Übersicht).

Multilaterales Übereinkommen (MLI) – Mittels MLI werden bestimmte Doppelbesteuerungsabkommen an internationale Standards angepasst. Das multilaterale Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung ist für Liechtenstein am 1. April 2020 in Kraft getreten. Der Zeitpunkt der Anwendbarkeit des Übereinkommens auf die erfassten DBA (für Quellensteuern (Q) sowie alle anderen Steuern) hängt von dessen Inkrafttreten in den Vertragsstaaten ab (siehe Übersicht).⁶

Multilaterale Amtshilfekonvention (MAK) – Das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen ist ein umfassendes Instrument der multilateralen Zusammenarbeit im Steuerbereich. Das Übereinkommen sieht zwingend den Informationsaustausch auf Ersuchen sowie den spontanen Informationsaustausch vor und stellt darüber hinaus die Grundlage für die Umsetzung des automatischen Informationsaustausches, des CbC-Reporting und weiterer Formen der Amtshilfe dar. In Liechtenstein ist das Übereinkommen ab dem 1. Januar 2017 anwendbar.

Spontaner Informationsaustausch – unaufgeforderter Austausch von Informationen und Steuerrulings, die für die zuständige ausländische Behörde voraussichtlich erheblich sein können. Die Übermittlung erfolgt ab 2018 betreffend Steuerperioden ab 2017. Steuerrulings, welche ab 2017 nicht mehr angewendet werden,

sind vom spontanen Informationsaustausch nicht betroffen.⁷

Automatischer Informationsaustausch (AIA) – liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, Informationen über Finanzkonten an die liechtensteinische Steuerverwaltung zu melden, welche diese Informationen an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten weiterleitet. Die Meldungen an die Steuerverwaltung sind grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten (bis zum 30. Juni) nach Ablauf der jeweiligen Meldeperiode vorzunehmen.

Country-by-Country Reporting (CbCR) – Automatischer Austausch länderbezogener Berichte von multinationalen Konzernen mit einem jährlichen konsolidierten Umsatz von über CHF 900 Mio.⁸

Globale Mindestbesteuerung (GloBE) – Einführung und Anwendung einer IIR-Ergänzungsteuer ab dem 1.1.2024 und einer UTPR-Ergänzungsteuer frühestens ab dem 1.1.2025) für multinationale und rein inländische Konzerne mit einem jährlichen konsolidierten Umsatz von über EUR 750 Mio. (in zwei von vier Jahren). Begleitet wird die Umsetzung durch die Einführung einer nationalen Ergänzungsteuer (QDMTT) zur Sicherung einer effektiven Steuerbelastung von 15% ab dem 1.1.2024.⁹

⁵ Für weitere Informationen siehe [MWST-Info: Änderungen ab 1. Januar 2018](#).

⁶ Für weitere Informationen siehe CONFIDA-Info: "[Liechtenstein ratifiziert das MLI](#)".

⁷ Für weitere Informationen siehe CONFIDA-Info: "[Umsetzung des spontanen Informationsaustauschs in Liechtenstein](#)".

⁸ Für weitere Informationen siehe CONFIDA-Info: "[Country-by-Country Reporting \(CbCR\) - Implementation in Liechtenstein](#)" sowie "[Country-by-Country Reporting \(CbCR\) – Klarstellung des Begriffs 'Konzern'](#)".

⁹ Für weitere Informationen siehe CONFIDA-Info: "[Einführung der globalen Mindestbesteuerung in Liechtenstein – Operative Unternehmen und Vermögensstrukturen im Anwendungsbereich](#) –"

Übersicht über ausgewählte internationale Steuerabkommen Liechtensteins

	DBA anwendbar ab	MLI anwendbar ab	MAK ¹⁰ in Kraft ab	AIA anwendbar ab	CbCR anwendbar ab		DBA anwendbar ab	MLI anwendbar ab	MAK ¹⁰ in Kraft ab	AIA anwendbar ab	CbCR anwendbar ab
Albanien			01.12.2013	2020		Guernsey	2016	10/2020 Q: 2021	01.08.2014	2017	2017
Andorra	2017	FL: 07/2022 AD: 2023 Q: 2022	01.12.2016	2017	2018	Haiti					2019
Anguilla			01.03.2014	2017 ¹¹	2020 ¹²	Hong Kong	2012	03/2023	01.09.2018	2019	2019
Antigua und Barbuda			01.12.2019	2019		Indien			01.06.2012	2017	2017
Argentinien			01.01.2013	2017	2017	Indonesien			01.05.2015	2018	2017
Armenien			01.06.2020			Irland			01.09.2013	2016	2017
Aruba			01.09.2013	2018	2021	Island	2017	n/a	01.02.2012	2017	2017
Aserbaidzhan			01.09.2015	2019	2022	Isle of Man			01.03.2014	2017	2017
Australien			01.12.2012	2018	2017	Israel			01.12.2016	2018	2017
Bahamas			01.08.2018	2019 ¹¹	2020 ¹²	Italien	Vsl. 2024		01.05.2012	2016	2017
Bahrain	Para- phiert		01.09.2018	2019 ¹¹	2021 ¹²	Jamaika			01.03.2019	2022	
Barbados			01.11.2016	2018	2023	Japan			01.10.2013	2017	2017
Belgien			01.04.2015	2016	2017	Jersey	2019	n/a	01.06.2014	2017	2017
Belize			01.09.2013	2017	2018	Jordanien			01.12.2021	2022	
Benin			01.05.2023								
Bermuda			01.03.2014	2017 ¹¹	2017 ¹²	Kamerun			01.10.2015		
Bonaire				2018		Kanada			01.03.2014	2017	2017
Bosnien und Herzegowina			01.01.2021			Kasachstan			01.08.2015	2020	2017
Botsuana			01.10.2021			Kenia			01.11.2020	2021	
Brasilien			01.10.2016	2018	2017	Kolumbien			01.07.2014	2018	2017
Britische Jungferninseln			01.03.2014	2017 ¹¹	2020 ¹²	Kroatien			01.06.2014	2016	2017
Brunei Darussalam			01.07.2019	2019		Kuwait			01.12.2018	2018 ¹¹	
Bulgarien			01.07.2016	2016	2017	Lettland			01.11.2014	2016	2017
Burkina Faso			01.04.2023			Libanon			01.09.2017	2018	
Cabo Verde			01.05.2020			Liberia			01.12.2021		
Cayman Inseln			01.01.2014	2017 ¹¹	2018 ¹²	Litauen	2021	n/a	01.06.2014	2016	2017
Chile			01.11.2016	2017	2017	Luxemburg	2011	10/2020 Q: 2021	01.11.2014	2016	2017
China			01.02.2016	2017	2017	Macau (China)			01.09.2018	2019	2021
Cook Inseln			01.09.2017	2018		Malaysia			01.05.2017	2017	2017
Costa Rica			01.08.2013	2018	2017						
Curaçao			01.09.2013	2018	2017	Malediven			01.01.2022	2021	2023
Dänemark			01.06.2011	2016 ¹³	2017	Malta	2015	FL: 10/2020 MT: 2021 Q: 2021	01.09.2013	2016	2017
Deutschland	2013	n/a	01.12.2015	2016	2017	Marokko			01.09.2019	2021	2020
Dominica			01.08.2019	2019		Marshallinseln			01.04.2017	2018 ¹¹	
Dominikanische Republik			01.12.2019			Mauretanien			01.08.2022		
Ecuador			01.12.2019	2020		Mauritius			01.12.2015	2017	2018
El Salvador			01.06.2019			Mexiko			01.09.2012	2017	2017
Estland			01.11.2014	2016	2017	Moldau			01.03.2012	2023	
Eswatini			01.07.2021			Monaco	2018	n/a	01.04.2017	2017	2019
Färöer Inseln			01.06.2011	2017		Mongolei			01.06.2020		
Finnland			01.06.2011	2016 ¹⁴	2017	Montenegro			01.05.2020	2022	
Frankreich			01.04.2012	2016 ¹⁵	2017	Montserrat			01.10.2013	2018	
Gabon					2019	Namibia			01.04.2021		
Georgien	2017	10/2020 Q: 2021	01.06.2011	2023	2017	Nauru			01.10.2016	2018 ¹¹	
Ghana			01.09.2013	2018		Neukaledonien				2021	
Gibraltar			01.03.2014	2016	2021	Neuseeland			01.03.2014	2017	2017
Grenada			01.09.2018	2019		Niederlande	2022	n/a	01.09.2013	2016 ¹⁶	2017
Griechenland			01.09.2013	2016	2017	Nigeria			01.09.2015	2019	2017
Grönland			01.06.2011	2017		Niue			01.10.2016	2018	
Guatemala			01.10.2017			Nordmazedonien			01.01.2020		

¹⁰ In der Fassung des Änderungsprotokolls von 2010.

¹¹ Permanent nicht-reziproker AIA-Staat, d.h. keine AIA-Meldung an diesen erforderlich.

¹² Permanent nicht-reziproker CbC-Staat, d.h. kein Empfängerland eines CbC-Berichts.

¹³ Für AIA-Zwecke exkl. Färöer Inseln und Grönland.

¹⁴ Für AIA-Zwecke inkl. Åland.

¹⁵ Für AIA-Zwecke inkl. Guadeloupe, Martinique, Französisch-Guayana, Mayotte und La Réunion und exkl. Saint-Barthélemy und St. Martin.

¹⁶ Für AIA-Zwecke exkl. Aruba, Bonaire, Curaçao, Saba, Sint Eustatius und Sint Maarten.

	DBA anwendbar ab	MLI anwendbar ab	MAK ¹⁰ in Kraft ab	AIA anwendbar ab	CbCR anwendbar ab		DBA anwendbar ab	MLI anwendbar ab	MAK ¹⁰ in Kraft ab	AIA anwendbar ab	CbCR anwendbar ab
Norwegen			01.06.2011	2017	2017	Serbien			01.12.2019		
Oman			01.11.2020	2020	2021	Seychellen			01.10.2015	2017	2020
Österreich	1969	n/a	01.12.2014	2016 ¹⁷	2017	Singapur	2015	10/2020 Q: 2021	01.05.2016	2018	2017
Pakistan			01.04.2017	2019	2018	Sint Eustatius				2018	
Panama			01.07.2017	2019	2020	Sint Maarten			01.09.2013	2018	
Paraguay			01.11.2021			Slowakei			01.03.2014	2016	2017
Peru			01.09.2018	2019	2020	Slowenien			01.06.2011	2016	2017
Polen			01.10.2011	2016	2017	Spanien			01.01.2013	2016 ¹⁸	2017
Portugal			01.03.2015	2016 ¹⁹	2017	Südafrika			01.03.2014	2017	2017
Qatar			01.01.2019	2019	2019	Thailand			01.04.2022	2022	
Republik Korea (Süd)			01.07.2012	2017	2017	Trinidad und Tobago				2019	
Ruanda			01.12.2022	2023		Tschechien	2016	03/2021 Q: 2021	01.02.2014	2016	2017
Rumänien	Unter- zeichnet 2022	n/a	01.11.2014	2016	2017	Tunesien			01.02.2014	2023	2020
Russland			01.07.2015	2018	2018	Türkei			01.07.2018	2019	2022
Saba				2018		Turks- und Caicosinseln			01.12.2013	2017 ¹¹	2018 ¹²
Saint Kitts und Nevis			01.12.2016	2018		Uganda			01.09.2016	2022	
Saint Lucia			01.03.2017	2018		Ukraine			01.09.2013	2022	
Saint Vincent und die Grenadinen			01.12.2016	2017		Ungarn	2016	2022	01.03.2015	2016	2017
Samoa			01.12.2016	2018		Uruguay	2013	FL: 10/2020 UY: 2021 Q: 2021	01.12.2016	2018	2017
San Marino	2012	2021	01.12.2015	2017	2019	Vanuatu			01.12.2018	2019	
Saudi-Arabien			01.04.2016	2018	2020	Vereinigte Arabi- sche Emirate	2018	10/2020 Q: 2021	01.09.2018	2019 ¹¹	2019 ¹²
Schweden			01.09.2011	2016	2017	Vereinigtes Kö- nigreich	2013	FL: 10/2020 UK: 04/2021 Q: 2021	01.10.2011	2016 ²⁰	2017
Schweiz	2017	n/a	01.01.2017	2018	2018	Vereinigte Staa- ten von Amerika					2019
Senegal			01.12.2016		2017	Zypern			01.04.2015	2016	2017

Für weitere Informationen kontaktieren Sie direkt unsere Spezialisten:



Dr. Florian Kloster, LL.M.
Steuerberater (DE)
Mail: florian.kloster@confida.li
Tel: +423 235 84 01



Elia Sozzi
Treuhandler mit eidg. Fachausweis
Mail: elia.sozzi@confida.li
Phone: +423 235 84 14



Mag. Iryna Gartlacher, M.Sc.,
LL.M.
Mail: irynga.gartlacher@confida.li
Phone: +423 235 84 49

Unseren Newsletter zu steuerlichen Themen können Sie abonnieren unter [Newsletter | CONFIDA](#).

Disclaimer

Dieser Newsletter wurde lediglich zur Information erstellt und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Wir übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für allfällige Unklarheiten, Unkorrektheiten oder Ungenauigkeiten dieses Newsletters. Wir empfehlen jeden Fall unter Berücksichtigung aller Umstände mit Ihrem Steuerberater zu analysieren.

¹⁷ Im Falle von Österreich ist die erste relevante AIA-Meldeperiode 2017.

¹⁸ Für AIA-Zwecke inkl. Kanarische Inseln.

¹⁹ Für AIA-Zwecke inkl. Azoren und Madeira.

²⁰ Für AIA-Zwecke exkl. Anguilla, Britische Jungferninseln, Cayman Inseln, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Montserrat, Turks und Caicosinseln.